

**Satzung**

**über die 3. Erweiterung der am 31.08.1982 rechtskräftig gewordenen Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Preming, Marktgemeinde Tittling, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.**

**§ 1**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Preming der Marktgemeinde Tittling wurden gemäß den im beiliegenden Lageplan vom 11.12.1997 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

**§ 3**

**Festsetzungen für Bauvorhaben:**

Wohneinheiten: max. 2 Wohnungen pro Gebäude

**Hinweise:**


Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben ist innerhalb des Satzungsgebietes das OBAG-Regionalzentrum zu verständigen. Es müssen Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden, um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden. Weiterhin ist eine Abstandszone bei Baumpflanzungen von je 2,50 m, die beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist zu beachten. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt zu melden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, den 26.05.1998

Markt Tittling



Zauhar, 1. Bürgermeister

